Perordnungsblatt.

herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1886.)

Indalt. I. Reiches und Landesgeiete und Verodungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. März 1886, R. G. Al.
Art. 42, bett. die Juweijung der Gemeinde Rendorf zum Bezirksgerichte Frauenberg. — 2. Ministerial-Verordnung v.
22. März 1886, R. G. Bl. Art. 445, bett. die Juweijung der Gemeinde Listen Prokum Verläuferial-Verordnung v.
3. Ministerial-Verordnung v. 24. März 1886, R. G. Bl. Kr. 445, dett. die Aufreilung der Gemeinde Enchov zum Bezirksgerichte Dynoko. — 5. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 4, dett. die Aufreilung der Gemeinde Bendow zum Bezirksgerichte Dynoko. — 5. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 53, bett. das Berbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmisterial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 53, bett. das Berbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmisterial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Wissischkappen Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Auweijung der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. Meril 1886, R. G. Bl. Kr. 56, bett. die Augeispassen der Serodungung. — 9. Entstalleterischundungung der Augeispassen der Gemeinde Bezirksgerichtsprengel Caaz. — 7. Ministerial-Verordnung von 1886, R. G. Bl. Rr. 58, Rr. 58,

I.

Reichs- und Candesgesete und Verordnungen.

Verordnung des Juftizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Buweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Frauenberg in Bohmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Mr. 42.)

Auf Grund bes Gefetes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Rr. 59, wird die Gemeinde Neudorf aus bem Sprengel bes Bezirksgerichtes Moldauthein ausgeschieden und jenem bes Bezirksgerichtes Frauenberg überwiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirffamfeit.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde Libsic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Smichow in Söhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 43.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Libsic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Smichow überwiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirtfamfeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ung.-Ostra in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 44.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Strafinit ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch=Ostra überwiesen.

Dieje Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886, betressend die Errichtung des Bezirksgerichtes Onnow in Galizien. (R. G. Bl. vom 8. April 1886, Nr. 51.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Ar. 59, wird für die Gemeinden und Gutsgebiete Dhnów; Przedmieście dhnowskie; Igioza; Łubno; Kazismirowka; Ulanica, Nozdrzec und Korolówka; Hludno; Wara; Wesola; Magierów; Ujazdh; Dąbrowka und Wola starzeńska; Wola dhlegowska recte Dhlagowa; Bartkówka; Siedliska; Wolodź; Wola wołodzka; Gdyczyna; Poręby; Huth und Jasionów; Pawłokoma; Bachórz; Harta Lipnik und Paprocie; Chodorówka und Laskówka ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Dhnów errichtet.

Mit dem Beginne ber Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus bem Sprengel des Bezirksgerichtes Dubiecko aus. Mit eben biesem Zeitpunkte werden folgende Gemeinden und Gutsgebiete: Babice (Dorf und Markt); Bachow; Chhrzhna und Chhrczhnka; Arzhwcza; Wola Arzhwiecka; Nienadowa; Hucisko nienadowskie; Reczpol; Ruszelczhce; Stopów mit Puczacz und Zawadka; Szednia aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemhsl ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko zugewiesen.

Pražák m. p.

5.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 7. April 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homoopathischen Heilmittel des Grafen Mattei.

(R. G. Bl. vom 10. April 1886, Nr. 53.)

Nachbem bei ber Feilbietung ber elektro-homoopathischen Heilmittel bes Grafen Mattei ben Erfordernissen bes §. 1 ber Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage, an welchem fie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pußwald m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wissolschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Saaz in Göhmen.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Wissotschan aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Komotau ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Saaz zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Janner 1887 in Wirtfamfeit.

Prožák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886, betreffend die Juweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau in Galizien.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 56.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Thémienica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diefe Berordnung tritt mit 1. Januer 1887 in Wirtfamfeit.

Pražák m. p.

8.

Ferner find im Reichsgesethblatte erschienen :

Unter Nr. 39 Berordnung bes Handelsministeriums vom 18. März 1886, betreffend das k. k. Postsparcassenamt.

" 40 Berordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1886, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal.

" 41 Berordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Buchs unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Gl. Ur. 107, bezeichneten Boll- (Eingangs-) Aemter.

" 45 Gesetz vom 28. März 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsauswandes während der Monate April und Mai 1886.

" 46 Berordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886, betreffend Bollbehandlung des von Dr. F. Hulma erfundenen Desinsectionspulvers.

" 47 Gefetz vom 15. März 1886, über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.

" 48 Gefetz vom 15. März 1886, über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die verfachbücherlichen Urkunden.

" " 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886, betreffend die Lestsehung des Tarazuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

" 50 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Sehandlung von voraus oder nachgesendeten Keiseeffecten.

" 52 Rundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schukes der Labriks- und Sandelsmarken.

- Unter Nr. 54 Convention vom 17. Janner 1885, zwischen Desterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getranken.
 - " 57 Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstare an den Universitäten.
 - " 58 Conceffionsurfunde vom 24. März 1886, für die Jahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg.

9.

Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 6. März 1886, 3. 5549,

betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. März 1886, Nr. 17.)

Laut Mittheilung ber k. t. schlesischen Landesregierung vom 22. Jänner 1886, 3. 347, hat der schlesische Landtag in seiner am 4. December 1885 abgehaltenen 7. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Berpflegskoften für nach Schlefien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungs= gefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit zur ärztlichen Behandlung in eine nicht= öffentliche Krankenanstalt übergeben werden, sind auf den schlesischen Landesfond zu über= nehmen:

- a) wenn ber Berpflegte und beffen ersatpflichtige Bermandte gablungsunfähig find;
- b) wenn ber Berpflegte in ber Bemeinde ber Krankenanstalt nicht zuständig ift, und
- c) im Falle der Berpflegung außerhalb Schlesiens, insoferne in dem Lande, wo der Kranke verpflegt wurde, ein reciprokes Berfahren eingehalten wird.

Die Berpflegskoften werden von dem Landesfonde nach dem an dem Berpflegsorte üblichen Tarife, bezüglich der Anstalten innerhalb Schlesiens aber in keinem höheren, als dem für das Troppauer Dr. Heidrich'sche allgemeine Krankenhaus für die 3. Berpflegsclasse per Kopf und Tag geltenden Berpflegstaxe vergütet."

Dieses wird hiemit mit dem Beisatz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr für die 3. Berpflegsclasse des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppan dermalen 80 fr. ö. W. beträgt.

Poffinger m. p.

10.

Gefet vom 21. Marg 1886,

womit das Candesgeset vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien ertheilten Sewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden abgeandert wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. Mai 1886, Nr. 23.)

Ueber Antrag bes Landtages Meines Erzherzogthumes Desterreich unter ber Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Stadt Wien wird ermächtigt, den Erlös aus dem bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden begebenen Anlehen von 63 Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme die Bewilligung mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, ertheilt wurde, zu den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Zwecken ohne Beschränkung auf die daselbst bezeichneten Theilbeträge zu verwenden.

§. 2.

Mein Minifter bes Innern wird mit bem Bollzuge biefes Gefetzes beauftragt.

Wien, am 21. Marg 1886.

Frang Joseph m. p.

Caaffe m. p.

11.

Ferner find im Landesgeset; und Berordnungeblatte erichienen :

Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 8. März 1886, Z. 11.461, betreffend die den Gemeinden Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedlesee, Atgersdorf, Unter-Döbling, Litschau, Ober-Meidling, Kalksburg und Künschaus ertheilte Gewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

19 Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns, 3. 11.864, betreffend die den Gemeinden Wiener-Neustadt, Währing, Neustift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neuleopoldau mit Mühlschüttel, Weinhaus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer und Rodaun ertheilte Gewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

20 Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 14. März 1886, 3. 12.633, betreffend die Sewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in den Gemeinden Neulerchenfeld und Unter-Meidling.

21 Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 18. März 1886, 3. 13.455, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jefinit, Tullnerbach, Chaures und Ober-Olberndorf.

, 22 Geset vom 15. März 1886, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindestraße (Danzer-Straße) bewilligt wird.

" 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 20. März 1886, 3. 13.850, betreffend die den Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf und Sassendorf ertheilte Sewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.

" 25 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter der Enns vom 20. März 1886, 3. 13.851, betreffend die der Gemeinde Hacking ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Miethzinskreuzern vom Miethzinsgulden für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 10. April 1886, Z. 17.008, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengersch, Breitenstein und Straßhof für das Jahr 1885 und der Gemeinde Edlik für das Jahr 1884 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen.

27 Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 10. April 1886, 3. 17.949, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canalherstellungsgebühr und von Miethzinskreuzern in der

Gemeinde Ingersdorf am Wienerberge.

" 28 Kundmachung bes k. k. Statthalters im Erzherzogthume Desterreich unter ber Enns vom 11. April 1886, Z. 17.947, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Besit von Hunden in den Gemeinden Grasendorf, Höslein a. d. Donau und Kottingbrunn, sowie von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Kottingbrunn und Dornbach.

12.

Erlaß der k. f. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1885, 3. 50.880, M. 3. 342.183,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkauses von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich um den Bezug von Phosphorpillen zur Vertilgung von Mäusen seitens eines land = und forstwirthschaftlichen Bereines aus einer ausländischen Apotheke handelte, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. October l. J., 3. 15.223, neuerlich den Erlaß des k. k. Staatsminisseriums vom 30. November 1862 J. 19.813/991 (Erlaß der k. k. n. ö. Stattshalterei vom 4. Jänner 1863, 3. 51.986 ex 1862) in Erinnerung gebracht, demzusolge die zur Bertilgung von Ratten und Mäusen hergestellten Phosphorpasten den über den Giftshandel bestehenden Borschriften unterliegen.

Es ist sich baher in weiteren, etwa vorkommenden berartigen Fällen nach der den Berstehr mit Giften regelnden Berordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu benehmen, sonach der Berschleiß von derartigen Phosphor enthaltenden Erzeugnissen an eine Concession, deren Bezug aber an eine

Bewilligung ju binben.

Das hohe k. k. Ministerium bes Innern hat bei biesem Anlasse jedoch auch noch unter Hinweis auf den Erlas vom 1. November 1877, Z. 14.136, (Statthalterei = Erlas vom 15. November 1877, Z. 33.909) weiters darauf ausmerksam gemacht, daß in dem Wortslaute des S. 1 der Berordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den S. 3 derselben Berordnung nicht blos auf die im S. 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei solcher Auffassung z. B. für den Berschleiß von Phosphor-Zündhölzchen eine Concession und zum Bezuge von Phosphor-Zündhölzchen eine Bezugslicenz erforderlich wäre.

Ueber die Behandlung berartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen kommt, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Art der Berwendung, sowie auf die Menge und die Art, in welcher das Gift in tem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres

an Gemeinschädlichkeit dem im §. 1 genannten Gifte gleich oder nahe kommt und bemnach auch in Betreff des Berkehres gleich zu behandeln ift.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung im gegebenen Falle in die Kenntniß gesetzt.

13.

Note der k. k. Polizei-Direction vom 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr., M. Z. 14.502,

betreffend die provisorische Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. December v. 3., 3. 3797, den gewesenen Director der Arlberger-Dynamitsabrik, Hugo Münch, bis zur endsgiltigen Regelung des in der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, vorgesehenen Institutes der staatlichen Aufsichtsorgane, provisorisch als Sachversständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten bestellt. Derselbe hat am 23. v. Mts. hieramts den Eid als Sachverständiger geleistet.

Ich beehre mich, ben löblichen Magistrat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, falls löblich dortorts die Intervention Münchs als Sachverständiger in sprengtechnischen Fragen gewünscht werden sollte, gegen bessen Berufung als Sachverständigen vom hierämtlichen Standpunkte unter der Boraussetzung ein Anstand nicht obwaltet, daß der genannte Sachverständige hiedurch nicht etwa in seiner Function für Zwecke der Polizeis Direction behindert wird. Es wäre demnach ersorderlichenfalls dessen Requisition nicht direct, sondern stets nur im Wege der gesertigten Polizeis Direction schriftlich oder im telegraphischen Wege zu veranlassen, damit die Polizeis Direction in der Lage ist, entweder den Sachverstänsdigen sossen sossen sond der Bergügung zu stellen, eventuell den Zeitpunkt sestzustellen, wann derselbe entbehrt werden kann. Die Bereinbarung in Bezug auf die Bergütung der Kosten des Sachsverständigen hätte unmittelbar mit demselben zu ersolgen.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1886, 3. 1416, M. 3. 25.191,

be treffend Vorschriften rücksichtlich des alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Gistverkaufe berechtigten Geschäftsleute.

In Folge Erlasses des hohen f. f. Ministeriums des Innern vom 4. April 1885, 3. 17.080, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 13. April 1885, 3. 17.561, den Ge-werbebehörden eröffnet, daß die hohen f. f. Ministerien des Innern und des Handels, um den Gewerbsleuten, welche die Concession zum Giftverschleiße besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, der Bestimmung des S. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ohne allzu große Hemmuisse des Verkehres nachkommen zu können, beabsichtigen,

ein Berzeichniß über sämmtliche auf Grund ber Gewerbeordnung zum Giftverkaufe berech= tigten Geschäftsleute zusammenzustellen, dieses Berzeichniß sohin den eben erwähnten Gewerbs= leuten zugänglich zu machen und periodisch unter Berücksichtigung der eingetretenen Berände= rungen zu erneuern.

Laut Erlasses bes hohen k. k. Ministeriums bes Innern vom 2. Jänner 1886, 3. 21.120, wurde mit Zugrundelegung ber von den Unterbehörden gelieferten Nachweisungen über die auf Grund ber Gewerbeordnung zum Absatze von Gift concessionirten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 das Berzeichniß sämmtlicher diesfälliger Gewerbsleute der diesseitigen Reichshälfte verfaßt und bessen Drucklegung bei ber k. k. Hof= und Staatsdruckerei in Wien veraulaßt.

Mit einer durch das Reichsgesetblatt zur Berlautbarung gelangenden Berordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels werden sämmtliche, zum Absate von Giften auf Grund der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbsleute verpslichtet, sich längstens bis 15. Februar 1886 in den Besitz eines Exemplares des gedachten Berzeichnissen und, insoferne es sich nicht um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann solcher Personen handelt, die sich mit der ämtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne der §s. 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ausweisen, Gifte nur an diesenigen Besteller zu verabsolgen, welche in dem seweilig letzten Berzeichnisse der zum Absate von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Berzeichre mit Gift erhalten haben.

In Folge des lettbezogenen hohen Ministerialerlasses wird der Magistrat aufgefordert, nicht nur auf die genaueste Befolgung der ersließenden Ministerialverordnung hinzuwirken, sondern auch selbst die durch §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, angeordneten Evidenzen auf das Genaueste zu führen und insbesondere die einsgetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Gistversichleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenzverzeichnisse jedesmal ordnungsmüßig einzutragen.

Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof= und Staatsdruckerei ein neues Berzeichniß der zum Abfate von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll und zu diesem Behuse von der k. k. Statthalterei die im Berlaufe des letten betreffenden Jahres in dem Berzeichnisse eingetretenen Beränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeziums des Innern zu bringen sind, wird der Magistrat angewiesen, die im Laufe des jeweilig letten Jahres im dortigen Stadtbezirke eingetretenen Aenderungen, und zwar stets nach dem Stande vom 31. October bis längstens 5. November eines jeden Jahres hieher nachzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Ausweise ist jedesmal auch eine summarische Nachweisung über die im Berlaufe ber betreffenden zwölfmonatlichen Zeitperiode d. a. ausgestellten Giftbezugsslicenzen und Giftbezugsscheine vorzulegen, deren Evidenzhaltung im §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gleichfalls strenge vorgeschrieben ist.

Der feftgefette Termin ift punktlichft einzuhalten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, 3. 1219, M. 3. 46.535,

betreffend die Competenzfrage in Fallen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gewerbegesetes.

Mit dem Berichte vom 4. September 1885, Z. 134.369, hat der Magistrat die Frage der Competenz der politischen oder gerichtlichen Behörden zur Bestrasung bei Fällen widerrecht- licher Firmaführung nach §. 49 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches in Anregung gebracht und sich hiebei auf die in den Recursangelegenheiten des E. G., dann des J. F. B. und J. D. gefällten h. ä. Entscheidungen vom 12. April, 1885 Z. 16.628, und vom 15. April 1885, Z. 18.156, bezogen.

In beiden vorerwähnten Fällen ift die h. ä. Entscheidung erst nach Einvernehmung bes f. f. Handelsgerichtes erflossen und hat bas f. f. Handelsgericht, nachdem von hier aus die d. ä. bezüglichen Entscheidungen behoben worden waren, wie sich aus den vom f. f. Handelsgerichte mitgetheilten Acten die Ueberzeugung verschafft wurde, gegen die Borgenannten die Straf-amtshandlung nach Art. 26 des Handelsgesethuches auch durchgeführt.

Nach der jeden Zweifel ausschließenden Bestimmung des §. 50, Alinea 1, des citirten Gesetzes haben nun, wenn eine der in §. 49 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, die im §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzgugreifen.

Bur Entscheidung darüber aber, ob eine ber im §. 49 des vorhergenannten Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26 des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind selbstverständlich lediglich die k. k. Gerichte berufen und steht den polit. Behörden keine wie immer geartete Ingerenz zu.

Insolange baber in gleichen ober ähnlichen Fällen, wie die vorangeführten, das I. k. Handelsgericht in Wien seine Competenz in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des Handels= gesetzbuches aufrechterhält, wäre die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, eine etwaige d. ä. Entscheidung, womit in einem solchen Falle nach §. 131, lit. a, b und e der Gewerbe= Ordnung eine Strafe verhängt wurde, zu bestätigen.

Um daher einer eventuellen Aufhebung d. ä. Entscheidungen vorzubeugen, wird es sich für den Magistrat empfehlen, in allen solchen Fällen, wie dieselben vorstehend bezeichnet wurden, vor Fällung einer Entscheidung das Einvernehmen mit dem f. f. Handelsgerichte in Wien zu pflegen.

16.

Note des n. ö. Landesausschusses vom 31. Jänner 1886, Z. 1354, M. Z. 43.971,

betreffend die Organisation des technischen Candesdienftes fur Niederöfterreich.

Der hohe Landtag hat in Betreff der Organisirung des technischen Landesdienstes für Niederöfterreich mit dem Beschlusse vom 9. Jänner 1886 ein Landesbauamt creirt, welches

am 15. Februar 1886 in Activität tritt und aus der vom Landesbauamtsdirector auszuübenden Centralleitung, dann aus den drei je von einem Ingenieur, beziehungsweise Oberingenieur zu leitenden Departements I, II und III, und zwar:

- I. Für Stragen-, Bruden- und Gifenbahnangelegenheiten,
- II. für Hochbau und für Instandhaltung aller in ber Berwaltung bes Landes befindlichen Gebäude und Anstalten, und

III. für Wafferbau- und Flußregulirungsangelegenheiten besteht, und welchem acht, je von einem Ingenieur zu leitende Landesbauamtsabtheilungen unterstehen, denen die nachfolgenden Straßenbezirke zur Bersehung des technischen Landesdienstes zugewiesen sind, und zwar:

Landesbauamtsabtheilung Wien I mit den zugewiesenen Strafenbezirken Groß=Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Ober=Hollabrunn, Navelsbach, Ret, Stockerau und Wolkersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wien II mit den zugewiesenen Straßenbezirken Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing. Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus und Tulln.

Landesbauamtsabtheilung Wien III mit den zugewiesenen Strafenbezirken Feldsberg, Laa, Marchegg, Magen, Miftelbach und Zistersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wiener-Neustadt mit den zugewiesenen Straßenbezirken Afpang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnit, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Bottenstein und Wiener-Neustadt.

Landesbauamtsabtheilung St. Bölten mit den zugewiesenen Strafenbezirken Utenbrugg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mölk, Neu-Lengbach und St. Pölten.

Landesbauamtsabtheilung Amstetten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Amstetten, Gaming, Haag, St. Beter i. d. Au, Scheibbs, Waidhofen a. d. Ibbs und Pbbs.

Landesbauamtsabtheilung Krems mit den zugewiesenen Strafenbezirken, Groß=Gerungs, Gföhl, Krems, Langenlois, Mautern, Ottenschlag, Berfenbeug, Böggstall und Spit.

Landesbauamtsabtheilung Waidhofen a. d. Thana mit den zugewiesenen Straßenbezirken Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Horn, Litschau, Raabs, Schrems, Waidhofen a. d. Thana, Weitra und Zwettl.

Hievon beehrt sich der Landesausschuß mit dem dienstlichen Ersuchen Kenntniß zu geben, die etwaigen mit einzelnen Landes = Ingenieur = Sectionen zu führenden Correspondenzen mit der Adresse: "N. ö. Landesbauamtsabtheilung N. N." versehen lassen zu wollen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1886, 3. 9294, M. 3. 89.957,

betreffend die Bereinbringung non Militartarruckständen im gerichtlichen Wege.

Anläßlich ber von ber k. k. n. ö. Finanzprocuratur an das k. k. Finanzministerium erstatteten Anzeige, daß in einigen Fällen die wegen Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Executionswege gestellten Begehren mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen wurden, hat das genannte Ministerium an diese k. k. Finanzprocuratur den in Abschrift mitsolgenden Erlaß gerichtet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landes= vertheidigung vom 11. Februar 1886, Z. 638/115, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, in die Kenntniß gesetzt.

Abschrift

eines Erlasses des k. k. Linanzministeriums vom 10. Jänner 1886, S. J. 39.570/1548
ex 1885, an die n. ö. Linanzprocuratur.

Der neuerliche Bericht vom 12. December 1885, Z. 31.017/VIII., in Betreff ber Cinbringung von Militärtagrückständen im Wege ber gerichtlichen Execution wird mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen, daß die k. k. Finanzprocuratur auch in künftigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Execution von einer Gerichtsbehörde versagt wird, die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen haben wird.

In der Anlage werden der k. k. Finanzprocuratur die Abschriften mehrerer an die Vinanzprocuratur in Graz ergangenen gerichtlichen Intimate mitgetheilt, aus welchen zu ersehen ist, daß der oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle die gerichtliche Competenz zur Bewilligung solcher Executionsgesuche als vorhanden erkannt hat.

Es bleibt der k. k. Finanzprocuratur überlassen, ob und in welcher Beise biese Entscheidung bei den Berhandlungen über weiterhin vorkommende derartige Fälle verwerthet werden könnte.

Sollte in einem solchen Falle abermals auch im Instanzenzuge ein gunstiger Erfolg nicht erreicht werben, ist die Anzeige hievon zu erstatten.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1886, Z. 8999, M. Z. 90.505,

betreffend das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehältigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Mit Bezugnahme auf ben h. ä. Erlaß vom 18. April 1885, 3. 15.464, womit ber Magistrat zur Berichterstattung in Angelegenheit ber Berwendung von galvanisch vernicklten oder plattirten Gefäßen zur Bereitung und Ausbewahrung von Nahrungs= und Genußmitteln aufgefordert wurde, wird bemselben zusolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1886, 3. 16.917, eröffnet, daß nach dem Gutachten des hierüber einver=nommenen obersten Sanitätsrathes, Salz und gewöhnlichen Essig haltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pslegen, z. B. beim Einbeizen von Wildpret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl. aus Nickelgefäßen das Metall in Mengen in Lösung bringen, welche vom sanitären Standpunkte nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden dürsen, abgesehen davon, daß das Nickel ein dem menschlichen Organismus fremdes Element ist und daher bessen Einverleibung, vom therapentischen Zwecke abgesehen, sernzushalten sei.

Hiebei wird bemerkt, daß der oberste Sanitätsrath sein Gutachten sowohl auf die von seinem eigenen Referenten angestellten Bersuche, als auch auf jene von R. Birnbaum über die Widerstandskraft von Gefäßen aus Nickel plattirtem Eisenbleche gegen organische Säuren, sowie endlich auch darauf gründete, daß von fast allen älteren und neueren Toxikologen behauptet wird und nach Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen ist, daß letztere schon in Dosen von O.2 Gramm Erbrechen erzeugen und überhaupt gistiger als Kupfersalze wirken.

Demnach muffen galvanisch vernickelte, nickelplattirte, sowie aus Nickel erzeugte Rochsgefäße sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehältigen Nahrungsund Genußmitteln als unzuläffig erklärt werden und ist beren Berwendung zu den gedachten Zwecken verboten.

Hievon wird ber Magistrat zur entsprechenden Berlautbarung und wirksamen Ueberwachung in Kenntnig gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1886, 3. 6593, M. 3. 89.958,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der fogenannten Confectionsgewerbe.

Der Berein Drient in Wien zur Wahrung ber Interessen ber Confections = Industrie hat unterm 26. Juli 1885 beim hohen k. k. Handelsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher das Begehren gestellt wird, die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, in der Weise abzuändern, daß dieselbe durch eine andere ersetzt werde, welche vorerst den Begriff "Groß= und Kleingewerbe" feststellt und die Confection im Allgemeinen aus der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe ausscheidet.

Im Falle auf dieses Ansuchen nicht eingegangen werden sollte, bittet ber genannte Berein um die Erklärung ber Confection als freies Bewerbe.

Ueber diese Eingabe hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1886, 3. 3751, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Dem Begehren um Aenberung ber erwähnten Ministerialverordnung in der Richtung, daß die Eintheilung der Gewerbe in Groß- und Kleingewerbe, von denen das Erstere immer ein freies, die Letzteren frei oder handwerksmäßige wären, erfolgen solle, kann keine Folge gegeben werden, da gemäß der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gewerbe entweder freie oder concessionirte oder handwerksmäßige sind, daher eine neue Grundeintheilung der Gewerbe, die überdies nur im Gesetzebungswege erfolgen könnte, ausgeschlossen ist.

Das Ansuchen um Ausscheidung des Gewerbes der Confection aus der Liste ber handwerksmäßig betriebenen Gewerbe erscheint gegenstandslos, da die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, die Confection nicht als handwerksmäßiges Gewerbe anführt.

Was schließlich das Alternativ=Begehren um Erklärung der Confection im Allgemeinen als ein freies Gewerbe betrifft, so kann diesem Ansuchen auch nicht stattgegeben werden, weil in der erwähnten Denkschrift die Erklärung der genannten exportirenden Confection, als beHerren= und Damenschneider, Wasche-, Eravatten=, Schuh= und Schirmconfectionare u. dgl. als freie Gewerbe bezweckt wird, was den Intentionen der Gewerbegesetznovelle, sowie den Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnung zuwiderläuft, und überhaupt im Interesse der aufgezählten Gewerbe unthunlich ist.

Hievon ist zufolge obigen hohen Erlasses ber Berein Orient entsprechend in Kenntniß

gu feten.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1886, 3. 11.257, M. J. 76.412,

betreffend die Verpflichtung nicht untersagter Vereine zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vorgezeichneten Gedingungen.

Bereine, beren Bilbung im Sinne bes Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über bas Bereinsrecht nicht untersagt, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Bervordnung bes hohen k. k. Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, im Ausnahmsgebiete bewilligt wurde, sind zwar zur Ansübung aller Zweige ihrer statutenmäßigen, b. i. in ihren Statuten ausdrücklich enthaltenen Thätigkeit vom Standpunkte des Bereinsgesetzes aus berechtigt, die Bereinsleitung bleibt jedoch ungeachtet der behördlichen Nichtuntersagung, respective Bewilligung, verpflichtet, in allen Fällen, wo für die Ausübung dieser Thätigkeit in besonderen Gesetzen und Berordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der behördlichen Bewilligung vorgezeichnet ist, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise die gedachte Bewilligung zu erwirken.

Beispielsweise wird ein Berein, in bessen Statuten die Einleitung von Sammlungen in Aussicht genommen wird, vorher die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zu erwirken haben.

In gleicher Weise werden auch die Bereine, die zur Abhaltung von Bolksversamm= lungen oder Wanderversammlungen statutenmäßig berechtigt sind, die durch die Gesetze über das Bersammlungs=, resp. Bereinsrecht, vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig zu erfüllen haben.

Ebenso wird zur Beranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen und Aufzügen, bann zur Bertheilung von Druckschriften, sowie zur Errichtung von Kindergärten und Schulen u. f. w. von den hiezu berechtigten Bereinen die Bewilligung der competenten Behörde vorher einzuholen sein.

Insbesondere bezüglich der vorerwähnten Theatervorstellungen wird der Magistrat auf die genaue Ginhaltung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der speciellen Berordnungen und h. ä. Erlässe zu dringen haben.

Hievon wird ber Magistrat zur Kenntnignahme und genauesten Darnachachtung verständigt.

the contract made between the tout with the armine and the formal attack the contract and the

Erlaß der f. f. n. ö. Statthalterei vom 7. März 1886, 3. 11.071, M. 3. 95.742,

betreffend die Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebundenen concessionirten Gewerbes.

Laut Erlasses des h. k. k. handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, 3. 141/ H. M., wurde zwischen dem h. k. k. handelsministerium im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern einerseits und dem königl. ungarischen Ministerium für Ackerdau, Insustrie und Handel andererseits hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsegebiete verbrachten Lehrs und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines an die Erbringung eines praktischen Befähigungsnachweises geknüpften handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes die nachstehende Declaration vereinbart, welche als eine auf dem Artikel XIV des Zolls und Handelsbündnisses (Geset vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) beruhende interne Bereinbarung zu betrachten ist.

"Insoferne in einem ter beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbesgesetz zum Antritte und selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines besonsteren Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angeshöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Ländergebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehrs, bezieshungsweise Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehrs und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als giltig anerkannt."

Was die Erbringung dieses Befähigungsnachweises durch Borlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Unterrichtsanstalt betrifft, so haben die betheiligten hohen Ministerien Angesichts der in den beiden Staatsgebieten bezüglich der Organisation dieser Anstalten obwaltenden Verschiedenheiten davon abgesehen, in die obige Declaration auch die ausnahmslose gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse jener gewerblichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich auszunehmen.

Der Artikel XIV bes Zoll- und Handelsbündnisses, welcher in Alinea 1 die gleiche Behandlung der Angehörigen des einen Ländergebietes mit den Einheimischen des anderen Ländergebietes bezüglich des Gewerbeantrittes vorschreibt, verdürgt jedoch auch in dieser Beziehung, daß die Eigenschaft der Angehörigkeit zum anderen Ländergebiete kein Hinderniß beim Antritte eines Gewerbes bilde. Es wird vielmehr von den competenten Gewerbebehörden von Fall zu kall zu entscheiden sein, ob die betreffende Unterrichtsanstalt des anderen Ländergebietes, deren Zeugniß behufs Nachweises der besonderen Besähigung für ein bezügliches Gewerbe vorgewiesen wird, nach ihrer amtlich zu erhebenden Organisation den für die gewerbslichen Unterrichtsanstalten des diesseitigen Ländergebietes geltenden, insbesondere also den Besstimmungen des Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Eultus und Unterricht vom 10. October 1883, 3. 17.591 (Intimation des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 22. November 1883, 3. 7364/L. S. R.) und der Berordnung des letztgenannten hohen Ministeriums vom 16. Mai 1884, 3. 9406 (Min. B. Bl. Nr. 19 ex 1884) entspricht.

Wenn in dieser Beziehung bei einzelnen Gewerbebehörden fallweise Zweifel auftauchen sollten, so werden die erforderlichen Weisungen im Dienstwege beim h. k. k. Handelsministerium, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht pflegen wird, einzuholen sein.

hievon werben die Gewerbebehörden zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

22.

Das t. t. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den f. t. Ministerien des Innern und des Handels über eine Seitens einer Finanzbehörde gestellte Anfrage bemerkt, daß es nicht Sache der Behörden sein kann, im Interesse von Privat-Effecten-Lotterien die Bersendung von Losen zu vermitteln oder auch nur die Behelse dazu zu liesern, oder die Amtsorgane zur Theilnahme an solchen Lotterien einzuladen.

(Statthalterei-Erlaß vom 30. December 1885, 3. 7212/Pr., M. 3. 4080.)

23.

Anläßlich bes von der Genoffenschaft der Schuhmacher gestellten Ansuchens um Anweissung der k. f. Steueradministrationen Wiens, in allen auf das Schuhmachergewerbe Bezug habenden Bemessungen, Berminderungen oder Nachlässen der Steuern immer im Wege der Genoffenschaft zwei Bertrauensmänner beizuziehen, wurde von der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction ausgesprochen, daß bei den Berhandlungen in Betreff der Abschreibungen der Steuerrückstände wegen Uneinbringlichkeit die Sinholung der Aeußerung der genannten Genoffenschaft insbesondere in jenen Fällen sich empsehlen dürfte, wo es sich um Parteien handelt, welchen ungeachtet des aufrechten Betriebes ihres Geschäftes die Steuern schon seit mehreren Jahren wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mußten.

(Finang-Landes-Directions. Erlaß vom 27. Jänner 1886, 3. 55.307, D. 3. 29.980.)

24.

Die Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Ginzahlung ber wegen Berletzung von gewerbegesetzlichen Borschriften verhängten Gelostrafen gehört in ben Wirkungs= freis ber politischen Behörden erster Instanz.

(Statthalterei-Erlaß vom 3. Februar 1886, 3. 5426, D. 3. 54.799.)

Gemäß §. 4 ber Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Ar. 130, wurde dem von der Dampstessel-Untersuchungs= und Bersicherungsgesellschaft a. G. ernannten technischen Inspector Carl Neumann die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampstessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Februar 1886 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlaß vom 5. Februar 1886, 3. 3007, M. 3. 43.972.)

26.

Bufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. März 1886, 3. 5755, kann die Erwerbsteuerquote von 157 fl. 50 kr. bei der Besteuerung von Gast= und Schankgewerben nicht in Anwendung kommen, weil dieser Erwerbsteuersat in der III. Haupt= beschäftigungs-Abtheilung nicht enthalten ist.

(Note ber t. t. Steueradministration für ben I. Bezirk vom 2. April 1886, 3. 6261, M. 3. 123.478.)

П.

Gemeinderathsbeschluffe.

Bom 12. Februar 1886, 3. 902.

Ueber ben vom Gemeinderathe Dr. Richter in der Plenarsthung am 9. Februar 1886 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage mit 48 gegen 26 Stimmen beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 30. Jänner 1880, 3. 448, nach welchem auch verspätet eingeslangte Reclamationen, insoferne nicht der im §. 35 G. D. sestgesetze Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Beränderungen mehr vorgenommen werden dürsen, tangirt wird, zu berücksichtigen sind, aufzuheben.

Bom 19. Februar 1886, 3. 934.

Ueber das Ansuchen mehrerer städtischer Diurnisten um Anweisung des höheren Diurnums wird nach bem Sectionsantrage beschlossen:

- 1. Der Gemeinderath erklärt principiell, daß nur eine ununterbrochene fünf=, respective zehnjährige tadellose Dienstzeit Anspruch auf die Anweisung des höheren Diurnums gibt.
- 2. Der Magistrat wird ermächtiget, in außerordenklichen Fällen Anträge auf gnabenweise Anrechnung einer zwar unterbrochenen, aber wirklich zugebrachten Dienstzeit an ben Gemeinderath zu stellen.

Mit ber Erledigung biefer Gesuche wird bie I. Section betraut.

Bom 5. März 1886, 3. 968.

Nach dem Sectionsantrage stimmt der Gemeinderath nachstehenden mittels Zuschrift der t. t. Polizei-Direction vom 24. Jänner 1. 3., 3. 396, anher gelangten Vorschlägen, betreffend die Verleihung von Personalzulagen an bestimmte Individuen der k. k. Sicherheitswache, zu:

- 1. Den seit den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der f. f. Sicherheitswache dienenden verheirateten oder mit Kindern gesegneten verwitweten 176 Sicherheitswachmännern minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage ist bis zu dem Momente, in dem sie in den Bezug der Activitätszulage gelangen oder zu Sicherheitswachmännern höherer Gebühr ernannt werden, eine jährliche Personalzulage von 50 fl. zu bewilligen.
- 2. Den seit den Jahren 1876, 1877 und 1878 dienenden 83 Wachleuten minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage, welche ebenfalls verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, ist successive die durch das Vorrücken der Erstgenannten freiwerdende Personalzulage von 50 fl. unter den gleichen Bedingungen zu verleihen.

Die hiedurch im ersten Jahre für die Gemeinde erwachsende Mehrauslage von 1789 fl. $86\frac{1}{2}$ fr. ist insoferne nicht in der bezüglichen Präliminar=Position (Rubrik XIX. 1.) Deckung vorhanden ist, auf den Reservesond zu verweisen.

Bom 23. März 1886, 3. 1023.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelbe von 1 fl. 20 fr., beziehungsweise von 1 fl. 50 fr., 1 fl. 75 fr. und 2 fl. nach zurückgelegter ein=, fünf= und zehnjähriger Dienstzeit für den Ortsschulrath des VI. Bezirkes genehmigt und ist die sich hiedurch ergebende unbedeckte Auslage auf den Reservesond zu verweisen.

Bom 26. März 1886, 3. 7341.

Nach bem Sectionsantrage wird beschlossen, ber vom Gemeinderathe Schenner in ber Plenarsitung am 24. November 1885 gegebenen Anregung in der Weise Nechnung zu tragen, daß in der ben Wahlcommissionen vorliegenden Original-Wählerliste die Namen der Wähler mit fortlausenden Nummern versehen werden und die betreffende Nummer auch auf der Wahllegitimationskarte angebracht wird. Die gedruckten Wählerlisten sind jedoch nicht mit Nummern zu versehen.

Unter Einem wird beschloffen, daß der Borsitzende, sowie die übrigen Mitglieder einer Wahlcommission in jener Section, bei welcher sie fungiren, auch dann ihre Stimmzettel abzugeben berechtigt sind, wenn sie in der Wählerliste einer anderen Section vorkommen.

Bom 26. März 1886, 3. 1712.

Rach bem Sectionsantrage wird beschloffen:

- 1. Das Ansuchen bes Friedrich Fuchsthaller um Ginreihung in den Status der Registratur durch Creirung einer Registrantenstelle für benfelben wird abgewiesen;
- 2. im Status ber städtischen Kanzlei ift eine siebente Officialstelle zweiter Classe, erster Gehaltsstufe, mit bem Jahresgehalte von 1100 fl. und bem 30procentigen Quartiergelbe zu creiren, welche Stelle unter Einem bem Friedrich Fuchsthaller verliehen wird;
- 3. dem Genannten ist als Ergänzung zu seinen gegenwärtigen Bezügen von jährlich 1560 fl. bis zu seiner Borrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe eine Gehaltszulage von jährlich 130 fl. anzuweisen, welche jedoch im Falle einer früheren Pensionirung oder Quiescirung nur mit dem Betrage von 100 fl. anzurechnen wäre.

Bom 6. April 1886, 3. 1646.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das städtische Feuerwehr = Commando zu ermächtigen, alle vorkommenden Reparaturs = und Installationsarbeiten an der städtischen Telesgraphenleitung, sowie eventuelle Neuherstellungen von Telegraphenleitungen durch das eigene Personale aussühren zu lassen, für die Hilfsarbeiter eine Zulage von je 50 kr. und für den Monteur eine Zulage von je 1 fl. per Tag zu bewilligen.

Vom 13. April 1886, 3. 1808.

Nach bem Sectionsantrage wird die gegenüber ber Detailmarkthalle, VI. Bezirk, eröffnete neue Gasse mit dem Namen "Dambockgasse" bezeichnet.

Vom 13. April 1886, 3. 1352.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, von der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1884, G. Z. 5628, angeordneten Insertion der Holzlicitations-Edicte des Fondsgutes Chersdorf a. d. Donau in die geleseneren Journale in Hinkunft Umgang zu nehmen.